Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 57 (1997-1998)

Heft: 7: Tua res agitur : LCH-Standesregeln

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Worlddidac 1998

Vom 12. bis 15. Mai 1998 findet die WORLDDIDAC in Basel statt. Seit jeher zählen die Schweizer Lehrkräfte zu den wichtigen Besuchern an dieser Messe.

Einführungsseminar «Lernen ohne Grenzen»

Die Ihnen bestens bekannte Bildungsoffensive «Lernen ohne Grenzen» wird während der Messe eine zentrale Bedeutung haben.

Lehrkräfte haben die Möglichkeit, sich an Seminarien in die komplexen Zusammenhänge der Informationstechnologien im Bildungswesen einführen zu lassen.

Anschliessend haben die Seminarteilnehmer die Gelegenheit, sich auf der Messe beim SFIB und seinen Partnern umfassend zu orientieren.

Weiterbildung für Lehrer

Daneben ist der Besuch der WORLDDIDAC für Institutionen und Behörden im Bildungswesen die optimale Möglichkeit, umfassende Informationen von Lernsystemen und neuen Ideen für alle Ebenen und Sparten des Bildungswesens zu erfahren.

Für Bewilligungen zum Besuch der WORLDDIDAC 1998 während der Schulzeit und die allfällige Organisation, Unterrichtszeit vor- oder nachzuholen, sind die örtlichen Schulbehörden zuständig. Der Besuch der Internationalen Messe für Lehrmittel kann nicht als Pflichtpensum der Lehrerfortbildung angerechnet werden.

Amt für Volksschule und Kindergarten

Wahl eines Schulinspektors für den Inspektoratsbezirk Plessur

Auf Antrag der kantonalen Erziehungskommission hat die Regierung am 3. Februar 1998 Herrn Andrea Caviezel von Tomils/Tumegl, wohnhaft in Thusis, gewählt.

Andrea Caviezel tritt am 15. August 1998 die Nachfolge von Paul Engi an. Schulinspektor Paul Engi ist als Vorsteher des Amtes für Volksschule und

Kindergarten gewählt worden.

Andrea Caviezel hat 1981 das Primarlehrerpatent am Bündner Lehrerseminar worben. Er unterrichtete anschliessend an der Realschule in Splügen und begann 1985 aufgrund die-Lehrerfahrung

die Weiterbildung als Reallehrer an der Pädagogischen Hochschule in St. Gallen, die er 1987 mit dem Reallehrerdiplom abschloss. Seither wirkt er als Reallehrer in Thusis.

Neben seinem Hauptanliegen, eine gute und leistungsfähige Realschule zu führen, betätigte sich Andrea Caviezel dank seiner vielseitigen Gaben in kulturellen und sportlichen Bereichen. Sehr viel Einsatz investierte

er für die Belange der Bündner Schule allgemein. Es gelang ihm als Präsident des Bündner Reallehrervereins, die Brücke zum Sekundarlehrerverein zu schlagen. Real- und Sekundarschule, die gemeinsame Ziele mit zum Teil unterschiedlichen Ausprägungen verfolgen, arbeiten seither dank

der Bemühungen der Vorstände der beiden Oberstufenverbände enge zusammen.

Mit der Wahl eines Reallehrers als Bündner Schulinspektor wird das bisherige Team der Inspektoren in fachlicher Hinsicht sinnvoll ergänzt. Durch die Persönlichkeit des Neugewählten, seine Schaffenskraft und seine positive Grundhaltung

wird es bereichert.

Wir wünschen Andrea Caviezel einen guten Einstieg in seine verantwortungsvolle und anspruchsreiche Aufgabe, viel Geschick und Fingerspitzengefühl im Umgang mit seinen neuen Ansprechpartnerinnen und -partnern und Freude am nie abgeschlossenen Weiteraufbau einer guten Bündner Volksschule.

Amt für Volksschule und Kindergarten

Etwas Schlaues braucht der Mensch! Bücher aus der Buchhandlung



F. Schuler
7002 Chur 2, Postplatz
Buch- und
Kunsthandlung

Gäuggelistrasse 11, vis-à-vis Parkhaus Stadtbaumgarten

Telefon 081 252 11 60

Fax 081 252 84 73

Richtlinien zur Durchführung von Projektwochen

Die bestehende Fassung der «Richtlinien über die Durchführung von Klassenlagern ...» des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes vom April 1992 wurden durch die Inspektorenkonferenz überarbeitet und vom Amt für Volksschule und Kindergarten redigiert. Mittels der Departementsverfügung Nr. 10 vom 20. Januar 1998 werden folgende «Richtlinien zur Durchführung von Projektwochen» in Kraft gesetzt.

Damit Arbeits-, Austauschund Sportwochen sowie Religionsklassen-/Konfirmandenlager (zusammenfassend als Projektwochen bezeichnet) als Schulwochen im Sinne von Artikel 10 und 16 bis des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) angerechnet werden können, haben sie folgenden Bedingungen zu entsprechen:

Projektwochen

Projektwochen sind besondere Unterrichtswochen und bilden einen Bestandteil des obligatorischen Unterrichts. Projektwochen können als Schulverlegungen, Werkwochen, Sportwochen, Klassenlager, Klassenaustausch, Fremdsprachwochen, musische Wochen, Religionsund Konfirmandenlager gestaltet werden. Sie sind in der Regel einer bestimmten Thematik gewidmet und können schulextern (Schulverlegung), schulintern im Klassenverband oder klassenübergreifend organisiert werden.

Zielsetzung

Projektwochen bilden eine wertvolle Bereicherung und Ergänzung des lehrplanmässigen Schulprogramms. Sie bieten Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, sozial, geistig, musisch, körperlich und somit auf eine ganzheitliche Weise besonders zu fördern.

Leitung

Die Projektwochen müssen unter der verantwortlichen Leitung der Lehrkräfte und in deren ständiger Anwesenheit durchgeführt werden.

Anzahl Projektwochen

Pro Schuljahr soll in der Regel nur eine Projektwoche durchgeführt werden. Für Klassenaustauschprojekte zwei Schulwochen beansprucht werden. Neben dem Klassenaustausch zwischen verschiedenen Landesteilen soll auf der Primarschulstufe vor allem der Austausch zwischen Sprachregionen im eigenen Kanton gepflegt werden.

Früheste Durchführung

Schulexterne Projektwochen finden in der Regel frühestens ab der 3. Primarklasse statt.

Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm für Projektwochen ist so zu gestalten, dass im Wochendurchschnitt mindestens die Hälfte nach Lehrplan und Stundenplan für schulische Tätigkeiten (Fachunterricht oder fächerübergreifende und themenkonzentrierte Arbeit an einem Unterrichtsprojekt) eingesetzt wird. Sinngemäss gilt dieser Grundsatz auch für die Durchführung von Religionsklassenlagern resp. von Konfirmandenlagern.

Projektwochen für Religions bzw. Konfirmandenklassen

Projektwochen von Religionsklassen sind entweder für protestantische und katholische Schülerinnen und Schüler gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführen. Sie haben vor allem der fächerübergreifenden Bearbeitung von Lebensfragen zu dienen. Die Klassenlehrkräfte sind wenn möglich in diese Arbeit einzubeziehen. Konfirmandenreisen ohne bestimmtes Arbeitsprogramm sind ebenso wie nicht für beide Konfessionen gemeinsam oder gleichzeitig stattfindende Konfirmanden- und Religionsklassenlager ausserhalb der Schulzeit durchzuführen.

Prüfung des Programms und Anerkennung

Bei Projektwochen mit einer Dauer von mehr als zweieinhalb Schultagen ist das Arbeitsprogramm so frühzeitig als möglich, spätestens aber vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Schulinspektor zur Prüfung und zur Anerkennung als Schulzeit einzureichen. Das eingereichte Programm muss folgende Teile enthalten:

- Beschreibung der Zielsetzungen;
- Detailliertes der Schulstufe und den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasstes Arbeits-, Tages- und Wochenprogramm, aus dem die entsprechenden Inhalte und Richtzeiten klar erkennbar sind.

Der Schulrat ist für die Bewilligung von Projektwochen zur ständig.

Bewilligungsverfahren

- a) Die organisierenden Lehrkräfte informieren die Schulbehörden und die Eltern über Thema, Ort, Organisation, Finanzierung und Ziel einer geplanten Projektwoche.
- b) Das detaillierte Programm der Projektwoche wird dem zuständigen Schulinspektor zur Beurteilung vorgelegt.
- c) Der Schulinspektor teilt der zuständigen Schulbehörde mit, ob die Projektwoche als Schulwoche anerkannt werden kann. Eine allfällige Ablehnung wird begründet.
- d) Aufgrund der Beurteilung entscheidet der Schulrat abschliessend über die Durchführung der Projektwoche.

Teilnahmepflicht/ Dispensation

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an anerkannten Projektwochen verpflichtet. Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

Richtlinien zur Stundenplangestaltung

Mit der Departementsverfügung Nr. 11 vom 20. Januar 1998 hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die durch die Inspektorenkonferenz und das Amt für Volksschule und Kindergarten überarbeiteten Richtlinien zur Stundenplangestaltung in folgender Fassung erlassen:

Gemäss Artikel 61 Absatz 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) genehmigt der Schulrat den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrkräfte. Er ist somit letztlich verantwortlich für schülergerechte Stundenpläne.

A. Primarschulstufe und Kleinklassen

Stundentafel

Verbindlichkeit

Die Vorgaben der Lehrplan-Stundentafel und die darin enthaltenen Lektionszahlen pro Fach und Klasse sowie die zugehörigen Erläuterungen sind verbindlich.

Verteilung

Die Verteilung der einzelnen Lektionen auf die Woche soll sowohl lernpsychologischen Gesichtspunkten als auch den Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen.

Lektion

Dauer Die Lektionsdauer beträgt in der Regel 50 Minuten.

45-Min.-Lektionen

Der Schulrat kann die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren.

Zwischenpausen

Bei 45-minütigen Lektionen wird empfohlen, dass zwischen den einzelnen Lektionen ein Wechsel von 5 Minuten eingeplant wird, welcher als Pausen- oder Unterrichtszeit genutzt werden kann.

Pause

Es ist sinnvoll, pro Vormittag eine längere Pause von mindestens 15 Minuten einzuschalten.

Lektionszahl

Damit eine ausgeglichene und rhythmische Lektionsverteilung gewährleistet ist, ist die tägliche Lektionszahl der Schülerinnen und Schüler folgendermassen zu planen:

Pro Halbtag

Maximal 4 Lektionen pro Halbtag (gemäss Art. 6 Abs. 2 der Lehrerbesoldungsverordnung)

Pro Tag

Für Schulen ohne Schülertransporte wird empfohlen:

1.-3. Klasse: maximal 6 Lektionen pro Tag

4.- 6. Klasse: maximal 7 Lektionen pro Tag

Freier Nachmittag

In den Klassen der Primar-Unterstufe ist ausser dem Mittwoch und Samstagnachmittag ein zusätzlicher freier Nachmittag für die Schülerinnen und Schüler möglich und anzustreben.

Klassenteilung

Generell

Zur Erreichung des Pflichtpensums kann die Klasse auf Vorschlag der Lehrkraft in denjenigen Lektionen geteilt werden, in welchen ein Halbklassenunterricht günstigere Lernvoraussetzungen schafft.

Handarbeit

Eine Klassenteilung ist insbesondere im Handarbeitsunterricht (Werken textil und nicht-textil) erforderlich, sofern die gesetzliche Höchstzahl an Schülern überschritten wird.

Lehrkräfte

Zielsetzung

Der Stundenplan ist in erster Linie auf die Kinder auszurichten.

Freie Nachmittage

Die Lehrkraft hat keinen Anspruch auf irgendwelche Freistellungen (z.B. zusätzliche freie Nachmittage), auch wenn dies organisatorisch/stundenplantechnisch möglich ist.

B. Volksschul-Oberstufe

Stundentafel

Verbindlichkeit

Die Vorgaben der Lehrplan-Stundentafel und die darin enthaltenen Lektionszahlen pro Fach und Klasse sowie die zugehörigen Erläuterungen sind verbindlich.

Verteilung

Die Verteilung der einzelnen Lektionen auf die Woche soll sowohl lernpsychologischen Gesichtspunkten als auch den Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen.

Zwischenstunden

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Zwischenstunden für die Schüler vermieden werden, weshalb Wahlfachlektionen an den Rand des Tagesprogrammes gesetzt werden sollten.

Klassenlehrkraft

Um dem Anspruch einer vermehrten ganzheitlichen Förderung und Gesamtbeurteilung der Schüler gerecht zu werden, sollte mit dem Einzellektionen- und Fachlehrersystem eine gewisse Zurückhaltung geübt und dafür vermehrt darauf geachtet werden, dass die Klassenlehrkraft ihre Klasse möglichst in vielen Fächern selber unterrichten kann.

Lektion

Dauer

Die Lektionsdauer beträgt in der Regel 50 Minuten. Der Schulrat kann die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren.

Zwischenpausen

Damit die effektive Dauer der einzelnen Lektion gewährleistet ist, wird empfohlen, bei Zimmerund/oder Lehrerwechsel zwischen den Lektionen eine Zwischenpause von 5 Minuten einzuschalten.

Pause

Pro Vormittag ist es sinnvoll, eine längere Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen.

Klassenteilung

Generell

Generell gilt, dass in ein- und zweitklassigen Abteilungen Klassenteilungen nur in den Pflichtfächern Grundlagen der Informatik, Sporterziehung, Handarbeit und Hauswirtschaft möglich sind.

Informatik-Unterricht

Im Informatik-Unterricht können Klassen mit mehr als 12 Schülerinnen und Schülern geteilt werden. Der Informatik-Unterricht kann erteilt werden, wenn er von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern besucht wird und wenn für 2 Schülerinnen oder Schüler mindestens 1 Computer zur Verfügung steht.

Turnen

Für Klassenteilungen im Fache Sporterziehung sind die Höchstzahlen des kantonalen Schulgesetzes massgebend.

Handarbeit

Bei Klassenteilungen im Fache Handarbeit/Werken ist neben der Schülerzahl noch die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Ansonsten gilt, dass einklassige Abteilungen mit mehr als 16 und mehrklassige Abteilungen mit mehr als 12 Schülerinnen und Schülern in zwei Gruppen geführt werden müssen.

Einmannschulen

Real- und Sekundarschulen mit 3 Klassen können in den Pflichtfächern Sprache (Fremdsprache) und Mathematik während insgesamt maximal 4 Lektionen pro Woche in zwei Gruppen auf geteilt werden.

Lehrkräfte

Zielsetzung

Der Stundenplan ist in erster Linie auf die Schüler auszurichten.

Freie Nachmittage

Die Lehrkraft hat keinen Anspruch auf irgendwelche Freistellungen (z.B. zusätzliche freie Nachmittage), auch wenn dies organisatorisch/stundenplantechnisch möglich wäre.

> Amt für Volksschule und Kindergarten Graubünden

Merkblatt über die Gehälter der Lehrkräfte an Volksschulen

Grundgehalt (Art. 2 kant. Lehrerbesoldungsverordnung (LBV)

Siehe beiliegende Tabelle, gültig ab 1. Januar 1998

Festlegung von Lohnstufen (Art. 5 LBV)

Die Gemeinde legt die Lohnstufe ihrer Lehrkräfte fest. Das Erziehungsdepartement gibt entspre-

chende Empfehlungen ab (siehe Beilage).

13. Monatslohn (Art. 7a LBV)

Den Lehrkräften wird Ende Schuljahr ein 13. Monatslohn ausgerichtet. Der 13. Monatslohn beträgt 1/12 des bezogenen Grundgehaltes. Im übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung (PV) sinngemäss.

Besondere Sozialzulage (Art. 7 LBV)

Fr. 2'400.- je Schuljahr (Art. 7 LBV und Art. 24 kant. Personalverordnung). Der Anspruch richtet sich nach Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zur kant. PV.

Bestandteile der Subventionierung (Art. 12a LBV)

Der Kanton subventioniert für ein wöchentliches Pensum von 30 Lektionen gemäss Art. 6 LBV die folgenden

Pauschalbeträge:

Fr. 82'410.– für Lehrkräfte an Primarschulen und für Handarbeits-/ Hauswirtschaftslehrerinnen

Fr. 97'485.- für Lehrkräfte an Realschulen und Kleinklassen

Fr. 101'505. – für Lehrkräfte an Sekundarschulen

Diese Pauschalansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 103,9 Punkten (Basisindex Mai 1993). Die Regierung passt diesen Ansatz jeweils der Teuerung nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung an.

Subventioniert werden ferner die besonderen Sozialzulagen gemäss Art. 7 LBV sowie die Wegentschädigungen gemäss Art. 9 LBV.

Entschädigung der Stellvertreter (empfohlener Ansatz für ein Pensum von 30 Wochenlektionen)

Lehrkräfte an Primarschulen sowie Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen: Fr. 1'618.85 (inkl. 13. ML) Fr. 1'494.30 (exkl. 13. ML)

Lehrkräfte an Realschulen und Kleinklassen:

Fr. 1'825.45 (inkl. 13. ML) Fr. 1'685.05 (exkl. 13. ML)

Lehrkräfte an Sekundarschulen:

Fr. 1'932.90 (inkl. 13. ML) Fr. 1'784.20 (exkl. 13. ML)

Kinderzulage

Fr. 1'800.– jährlich je Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres, **Fr. 2'100.**– jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr (in Ausbildung), gemäss kant. Gesetz über Familienzulagen.

Einsätze von Hilfskräften zur sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder (SF)

(Regierungsbeschluss Nr. 1461 vom 25.6.1996)

Die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder wird in Gruppen vorgenommen, in Ausnahmefällen im Einzelunterricht. Der Unterricht ist in ganzen oder halben Lektionen zu erteilen. **Die Gemeinde legt** für die Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen die Lektionsentschädigung für die Förderung fremdsprachiger Kinder fest. Anrechenbar für die Subvention sind je ganze Lektion für die Volksschule pauschal Fr. 66.–, für den Kindergarten pauschal Fr. 61.–.

Kantonale Pensionskasse

Das beitragspflichtige versicherte Gehalt für die Pensionskasse entspricht dem **Grundgehalt** gemäss kantonaler Lehrerbesoldungsverordnung, vermindert um einen **Koordinationsabzug von 20**% dieses Grundgehaltes. Der Koordinationsabzug beträgt im **Jahre 1998** jedoch mindestens **Fr. 15'000.**—.

Versicherungskasse für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Das beitragspflichtige versicherte Gehalt entspricht dem jeweiligen Grundgehalt nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung, im Schuljahr 1997/98 höchstens Fr. 65'866.-.

Merkblatt für die Anerkennung von Dienstjahren

Art. 5 der kant. Lehrerbesoldungsverordnung: Empfehlungen des Erziehungsdepartementes an die Gemeinden

Anerkennung von	Dienstighten	als I	ahnstufen	

_		****	
	Lehrtätigkeit		

1 1				1. TI
1.1	Unterricht als Lehrkraft an Volks- und Sonderschulen	(inkl. Fachunterricht sowie Lo	ogopadie-, Legasthenie- und Dyskalki	ilie-Therapie)

 unterrichtete Schulstufe
 Ausbildung
 Unterrichtspensum
 empfohlene Anrechnung

 alle Schulstufen und Schultypen
 entsprechende Lehrpatente
 mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen
 zu 100%

1.2 Unterricht als Kindergärtner/Kindergärtnerin

unterrichtete Schulstufe	Ausbildung .	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
Kindergarten	Kindergärtner-/Kindergärtnerinnen-Patent	mindestens 3 Stunden pro Woche während	zu 100%
	2 115	mindestens 30 Schulwochen	

Unterricht an anderen Schulen

unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrpatente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%

Andere pädagogische Tätigkeiten

	Tätigkeit	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
September	als Erzieher/Erzieherin	entsprechende Lehrpatente	mindestens 3 Stunden pro Woche während	mindestens zu 50%
			mindestens 30 Schulwochen	7
	Übrige, z.B. Kindererziehung in der eigenen	entsprechende Lehrpatente	mindestens 50%-Stelle	mindestens zu 50%
	Familie (bis 16-jährig)			

Andere Tätigkeiten

Tätigkeit	Ausbildung	Umfang der Tätigkeit	empfohlene Anrechnung
andere Berufe	entsprechende Lehrpatente	mindestens 50%-Stelle	mindestens zu 25%

Gehalt der Lehrkräfte an den Volksschulen/ Stipendio delle/degli insegnanti alle Scuole popolari

Gemäss Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen im Kanton Graubunden (GRB 1.12.1965). Secondo l'ordinanza sullo stipendio delle/degli insegnanti alle scuole popolari del Cantone dei Grigioni (DGC 1.12.1965).

Diese Lohnansätze entsprechen dem Jahresgehalt inklusive 13. Monatslohn für ein Vollpensum von 30 Lektionen. Queste aliquote degli stipendi corrispondono allo stipendio annuale inclusa una tredicesima mensilità per un numero di lezioni settimanali.

		Prim
Lohn-		Schu
stufe	38	37
0	61'516	59'891
1	63'050	61'386
2	64'597	62'881
3	66'131	64'389
4	68'900	67'080
5	71'669	69'771
6	74'438	72'462
7	77'207	75'166
8	79'976	77'857
9	82'745	80'548
10	85'501	83'252
11	86'125	83'850
12	86'736	84'448
13	87'347	85'046
14	87'971	85'644
15	88'582	86'242
16	89'193	86'840
17	89'817	87'438
18	90'428	88'036
19	91'039	88'634
20	91'663	89'232
21	92'274	89'843
22	92'885	90'441
23	93'509	91'039
24	94'120	91'637
25	94'731	92'235

	Primarschule				
	Schulwochen				
38	37	36	35		
61'516	59'891	58'279	56'654		
63'050	61'386	59'735	58'071		
64'597	62'881	61'191	59'488		
66'131	64'389	62'647	60'905		
68'900	67'080	65'273	63'453		
71'669	69'771	67'899	66'001		
74'438	72'462	70'512	68'549		
77'207	75'166	73'138	71'097		
79'976	77'857	75'764	73'645		
82'745	80'548	78'390	76'206		
85'501	83'252	81'003	78'754		
86'125	83'850	81'588	79'313		
86'736	84'448	82'173	79'885		
87'347	85'046	82'758	80'444		
87'971	85'644	83'343	81'016		
88'582	86'242	83'928	81'588		
89'193	86'840	84'500	82'147		
89'817	87'438	85'085	82'719		
90'428	88'036	85'670	83'278		
91'039	88'634	86'255	83'850		
91'663	89'232	86'840	84'409		
92'274	89'843	87'425	84'981		
92'885	90'441	87'997	85'553		
93'509	91'039	88'582	86'112		
94'120	91'637	89'167	86'684		
94'731	92'235	89'752	87'243		

Real	
SW	
38	
69'368	1
71'097	
72'839	
74'568	
77'688	
80'808	
83'941	
87'061	
90'181	
93'301	
96'421	
97'110	
97'812	
98'501	
99'190	
99'892	
100'581	
101'283	
101'972	
102'661	
103'363	
104'052	
104'741	
105'443	
106'132	
106'821	

Sek
sw
38
73'450
75'283
77'129
78'962
82'264
85'566 88'881
92'183
95'485
98'787
102'102
102'830
103'571
104'299
105'040
105'768
106'509
107'237
107'978
108'706
109'447
109'447 110'175
109'447 110'175 110'916
109'447 110'175 110'916 111'644
109'447 110'175 110'916

Grundlohn inkl. 0,4% Teuerungszulage (Regierungsbeschluss vom 9.12.1997, ausgeglichener Index Basis '93 = 103,5 Punkte) Stipendio base incluso l'assegno dell'0,4% (deciso dal Governo il 9.12.1997, indice compensato base '93 = 103,5 punti)

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden, Rechnungsstelle, Tel. 081/257 27 27

Dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente dei Grigioni, ufficio contabilità, tel. 081/257 27 27

Gültig ab 1. Januar 1998 Valevole dal 1 gennaio 1998

Kleinklassenlehrer					
	Schulwochen				
38	37	36	35		
69'368	67'548	65'715	63'895		
71'097	69'238	67'353	65'494		
72'839	70'928	69'004	67'093		
74'568	72'618	70'642	68'692		
77'688	75'660	73'606	71'565		
80'808	78'689	76'557	74'438		
83'941	81'731	79'521	77'311		
87'061	84'773	82'472	80'184		
90'181	87'815	85'436	83'070		
93'301	90'857	88'387	85'943		
96'421	93'886	91'338	88'816		
97'110	94'562	92'001	89'453		
97'812	95'238	92'664	90'090		
98'501	95'914	93'314	90'727		
99'190	96'590	93'977	91'364		
99'892	97'266	94'627	92'014		
100'581	97'942	95'290	92'651		
101'283	98'618	95'940	93'288		
101'972	99'294	96'603	93'925		
102'661	99'970	97'253	94'562		
103'363	100'646	97'916	95'199		
104'052	101'322	98'579	95'849		
104'741	101'998	99'229	96'486		
105'443	102'674	99'892	97'123		
106'132	103'350	100'542	97'760		
106'821	104'026	101'205	98'397		

Handarbeit / Hauswirtschaft			
Schulwochen			
38	37	36	35
61'516	59'891	58'279	56'654
63'050	61'386	59'735	58'071
64'597	62'881	61'191	59'488
66'131	64'389	62'647	60'905
68'900	67'080	65'273	63'453
71'669	69'771	67'899	66'001
74'438	72'462	70'512	68'549
77'207	75'166	73'138	71'097
79'976	77'857	75'764	73'645
82'745	80'548	78'390	76'206
85'501	83'252	81'003	78'754
86'125	83'850	81'588	79'313
86'736	84'448	82'173	79'885
87'347	85'046	82'758	80'444
87'971	85'644	83'343	81'016
88'582	86'242	83'928	81'588
89'193	86'840	84'500	82'147
89'817	87'438	85'085	82'719
90'428	88'036	85'670	83'278
91'039	88'634	86'255	83'850
91'663	89'232	86'840	84'409
92'274	89'843	87'425	84'981
92'885	90'441	87'997	85'553
93'509	91'039	88'582	86'112
94'120	91'637	89'167	86'684
94'731	92'235	89'752	87'243

n€

In

blv-lgr@blue

Auch wir sind seit neustem im Internet

zu

finden

blv-lgr@bluewin.ch